

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittstock/Dosse

(Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse in ihrer Sitzung am 25.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Wittstock/Dosse unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und der örtlichen Hilfeleistung.
- (2) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wittstock/Dosse sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten (Kostenersatz) gegenüber der Stadt Wittstock/Dosse ist verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat,
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

- (2) Kostenersatz wird auch für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben verlangt.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

- (1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der eingesetzten Kräfte, die Art und Anzahl der eingesetzten Einsatzmittel, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Einsatzmittel entscheidet auf Grundlage des gemeldeten Ereignisses zunächst die Leitstelle entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung und in der Folge der Einsatzleiter anhand der vorgefundenen Lage nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt dabei unberührt.
- (3) Die Dauer der Inanspruchnahme richtet sich nach der Einsatzdauer. Als Einsatzdauer gilt die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache (Ausfahrt bis Rückkehr), zuzüglich der notwendigen Zeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzdauer hinzugerechnet. Grundlage sind die Angaben des Einsatzberichtes.
- (4) Die Ermittlung der Kostenhöhe für die Leistungen der Feuerwehr nach § 2 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie auf der Grundlage des Kostenersatztarifs, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, zu erfolgen. Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Der Kostentarif pro Minute wird mit der Einsatzdauer entsprechend multipliziert.
- (5) In den Kostensätzen der Einsatzfahrzeuge sind die Kosten für die mitgeführten Geräte, jedoch nicht für Löschmittel und sonstige Verbrauchsmaterialien, enthalten. Verbrauchte Materialien wie Ölbindemittel, Sonderlöschmittel u.a. sowie deren Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Wiederbeschaffungswert berechnet.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtiger ist,
 1. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 die jeweils dort genannten Personen,
 2. Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte des Gewerbe- oder Industriebetriebes, in dem der Einsatz von Sonderlöschmitteln erfolgt ist,
 3. bei Einsätzen und Übungen sowie für Leistungen nach § 2 Abs. 3 der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der betreffenden Anlage.
- (2) Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

	Beschlussfassung	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Feuerwehrkostenersatzsatzung	25.04.2018	27.04.2018	17.05.2018	18.05.2018

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittstock/Dosse

Kostenersatztarif

Personal

Tarif-Nr.	Gegenstand	Kostenersatztarif je Minute
1.1.	Einsatzkraft	0,10 €

Fahrzeuge

Tarif-Nr.	Gegenstand	Kennzeichen	Kostenersatztarif je Minute
2.	Einsatzleit- und Kommandofahrzeuge		
2.1.	Kommandowagen (KdoW)	OPR – 2236	0,21 €
2.2.	Kommandowagen (KdoW)	OPR – 2404	0,16 €
2.3.	Kommandowagen (KdoW)	OPR – FW 210	0,18 €
2.4.	Kommandowagen (KdoW)	WK – FW 219	0,24 €
2.5.	Kommandowagen (KdoW)	WK – FW 222	0,11 €
2.6.	Einsatzleitwagen (ELW) 1	OPR – FW 211	0,44 €
3.	Löschfahrzeuge		
3.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	OPR – 2225	0,32 €
3.2.	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	OPR – 2236	0,57 €
3.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 16 W50	WK – 245	0,84 €
3.4.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10/10	OPR – FW 242	0,49 €
3.5.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	OPR – FW 243	0,65 €
4.	Tanklöschfahrzeuge		
4.1.	Tanklöschfahrzeug TLF 16 W50	OPR – 2338	0,66 €
4.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	OPR – 2360	0,91 €
4.3.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/48	OPR – 2419	0,45 €
4.4.	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40-St	WK – FW 224	0,43 €
4.5.	Großtanklöschfahrzeug GTLF 32/80	WK – 2003	1,02 €
5.	Hubrettungsfahrzeuge		
5.1.	Drehleiter DLA(K) 23/12	WK – 2002	0,73 €
6.	Rüst- und Gerätewagen		
6.1.	Vorausrüstwagen VRW	OPR – 2229	1,24 €
6.2.	Vorausrüstwagen VRW	OPR – 2250	1,58 €
6.3.	Rüstwagen RW	OPR – FW 252	0,56 €
6.4.	Gerätewagen – TSA	OPR – 2267	0,20 €
6.5.	Gerätewagen – CAFS	OPR – 2313	0,35 €
6.6.	Gerätewagen – Schlauch	OPR – 2398	0,27 €
6.7.	Gerätewagen – BAB/Bahn	OPR – FW 258	0,35 €
6.8.	Gerätewagen – Gefahrgut	WK – 218	1,09 €
6.9.	Gerätewagen – Logistik	WK – FW 259	0,16 €

7.	Sonstige Einsatzfahrzeuge		
7.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	OPR – 2251	0,31 €
7.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	OPR – 2382	0,45 €
7.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	OPR – 2394	0,29 €
7.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	OPR – 2418	0,36 €
7.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	OPR – 2431	0,42 €
7.6.	Kleinlöschfahrzeug KLF	OPR – 2333	0,18 €
7.7.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	OPR – 2294	0,20 €
7.8.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	OPR – FW 218	0,17 €
7.9.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	OPR – FW 219	0,26 €
7.10.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	WK – 255	0,14 €
7.11.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	WK – FW 217	0,12 €
7.12.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	WK – FW 218	0,13 €
7.13.	Mehrwecktransportfahrzeug MZF	OPR – 2288	0,22 €
7.14.	Mehrwecktransportfahrzeug MZF	OPR – 2429	0,21 €